

Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Öffentliches Interesse an der Straßenreinigung</u></p> <p>(1) Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr bleiben die im öffentlichen Interesse aufgewandten Kosten der Straßenreinigung außer Betracht.</p> <p>(2) Der Anteil des öffentlichen Interesses an den Kosten der Straßenreinigung, der von der Stadt Landau in der Pfalz zu tragen ist, beträgt 15 vom Hundert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Öffentliches Interesse an der Straßenreinigung</u></p> <p>(1) Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr bleiben die im öffentlichen Interesse aufgewandten Kosten der Straßenreinigung außer Betracht.</p> <p>(2) Der Anteil des öffentlichen Interesses an den Kosten der Straßenreinigung, der von der Stadt Landau in der Pfalz zu tragen ist, beträgt 17,9 vom Hundert.</p>